
Neues Jahr, neue Vorschriften

Tomasz Kleb



Ablauf

Überblick über die wesentlichen Änderungen

Prüfungsrelevante Änderungen in den jeweiligen Komplexen

Allg. Kaufrecht

Verbrauchsgüterkauf

Werkvertrag

Erwartete Änderungen in den Klausuren

Einzelfragen



▶ Wesentliche Änderungen

Allgemeines Kaufrecht

§ 439

§ 445a, 445b

Verbrauchsgüterkauf

Verschiebungen insb.

§§ 448, 449

AGB Recht

§ 309 Nr. 8b cc

Werkvertragsrecht

Neue Vertragstypen

§§ 640 II, 648a, 650a ff.,
650c ff.



▶ Maßgeblicher Zeitpunkt Art 229 § 39 EGBGB

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

§ 39 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren

Auf ein Schuldverhältnis, **das vor dem 1. Januar 2018** entstanden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Verordnung über Abschlagszahlungen bei Bauträgerverträgen in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.



Für die Klausur

- Auf Daten achten
- Bearbeitervermerk lesen

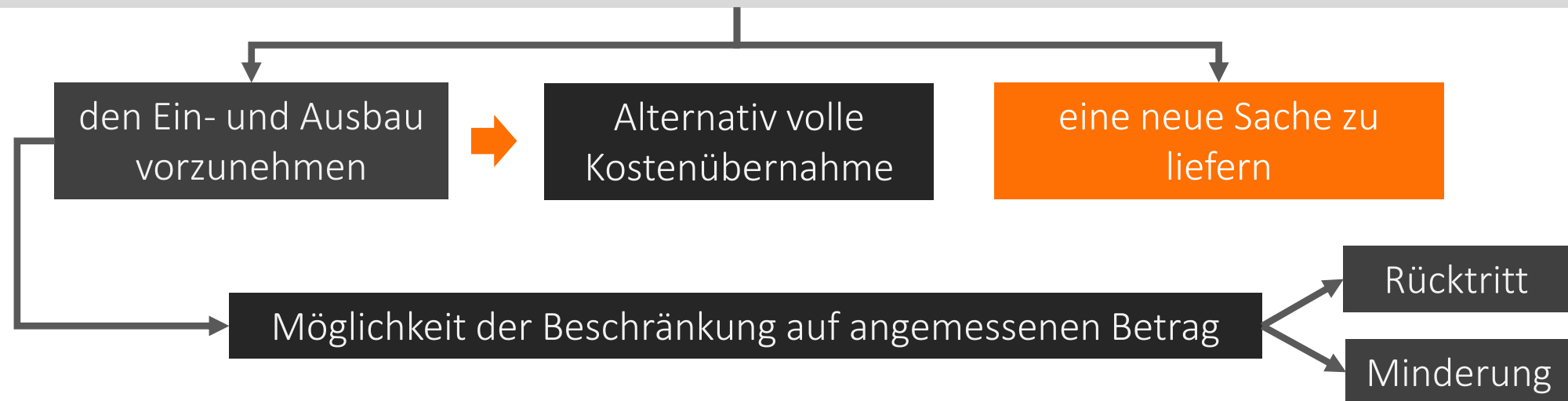


▶ Bisherige Lage

EuGH (2011)



Baut der Verbraucher eine gekaufte Sache in Annahme der Vertragsgemäßheit bestimmungsgemäß ein und verlangt sodann Nachlieferung wegen Mangelhaftigkeit der Sache, ist der Unternehmer nach Art. 3 II, III der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie verpflichtet ...





▶ Bisherige Lage

EuGH (2011)



Die einzig mögliche oder verbliebene Nacherfüllungsmöglichkeit darf nicht gem. § 439 III verweigert werden.



Berufen auf sog. absolute Unverhältnismäßigkeit nicht statthaft (Verbot der Totalverweigerung)



▶ Bisherige Lage

BGH

NJW 2012, 1073; NJW 2013, 220



Übernahme der Grundsätze durch richtlinienkonforme Auslegung von § 439.
Grundsätze auf Verhältnis von Unternehmer und Verbraucher beschränkt



▶ Neuregelung ab 1.1.2018!

§ 439 III 1

„Hat der Käufer die mangelhafte Sache **gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck** in eine **andere Sache eingebaut** oder an eine andere Sache **angebracht**, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die **erforderlichen** Aufwendungen für das **Entfernen** der mangelhaften und den **Einbau** oder das **Anbringen** der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.“

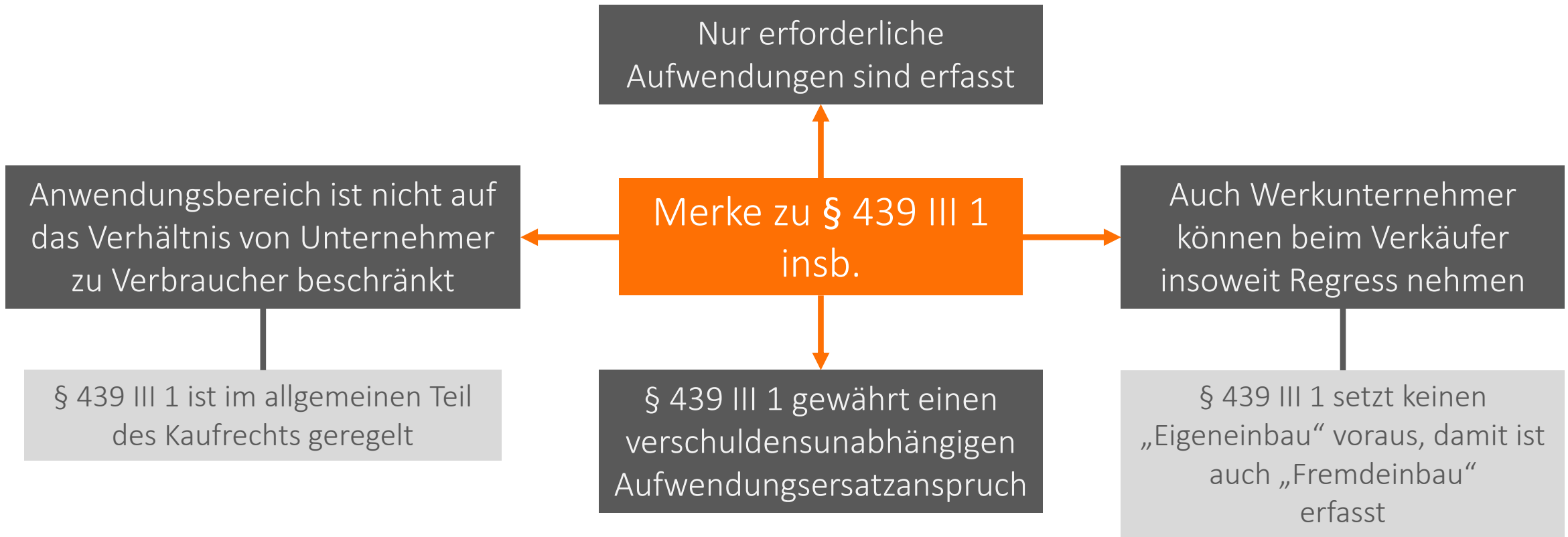


▶ Erforderliche Aufwendungen i.S.d. § 439 III 1

Dies sind solche Aufwendungen, die ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Käufer aufgrund sachkundiger Beratung oder Feststellung für eine vertretbare, d.h. geeignete und erfolgversprechende Maßnahme halten konnte und musste.



▶ § 439 III 1





▶ Wahlrecht des Verkäufers

Besteht ein Wahlrecht für den Verkäufer zwischen Selbsteinbau und Aufwendungsersatz?

(-) Insb. Situation des Mangels der Kaufsache bei Werkvertrag mit einem Dritten beachten!

Problem der Konkurrenz zwischen Werk- und Kaufvertrag

Verkäufer wäre sodann Erfüllungsgehilfe des Werkerstellers

P! Selbstvornahmerecht des Käufers?

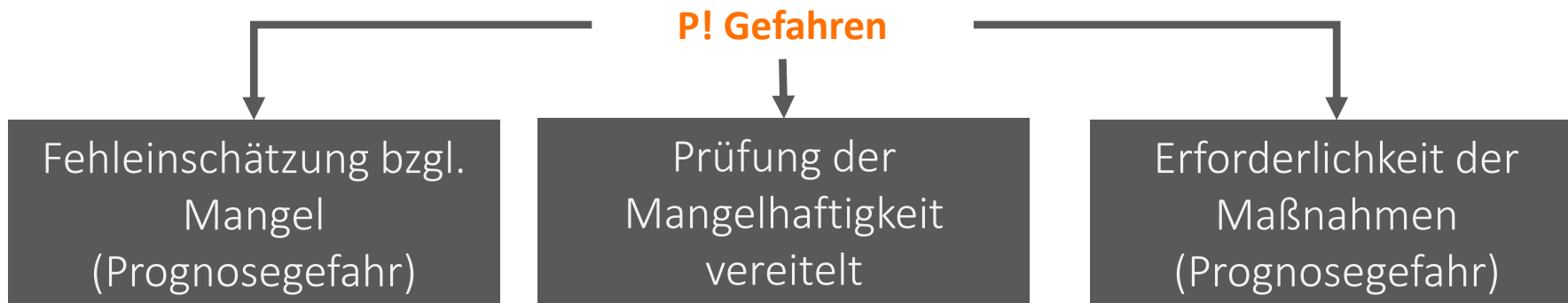


▶ Selbstvornahmerecht des Käufers

Grds. besteht damit ein beschränktes Recht zur Selbstvornahme

Beschränkt, da nur auf Ausbau (und Einbau) bezogen

Recht zur zweiten Andienung weiterhin zu beachten!





Rückabwicklung

Was ist zu prüfen, wenn der Käufer in Unkenntnis der Rechte selbst zahlt?

An §§ 812 ff denken.



▶ Erstmaliger Einbau erfasst?

Ist der erstmalige Einbau von § 439 erfasst?

(-), hierbei handelt es sich um vergebliche Aufwendungen. Diese können ggf. über §§ 284 i.V.m. dem SE statt der Lstg. realisiert werden (Konkurrenzen beachten).

Beachte: Dieser Anspruch ist verschuldensabhängig

P! Ansatzpunkte im Kaufrecht



▶ Art und Verwendungszweck der Sache?

Wonach ist zu entscheiden ob die Sache zum Einbau bestimmt war?

1. § 434 I 1
 - Mit Verwendungszweckabrede (+)
 - P! Bloße Vereinbarung physischer Eigenschaften ohne Verwendungszweckabrede
2. 434 I 2 Nr. 1
3. Objektive Kriterien



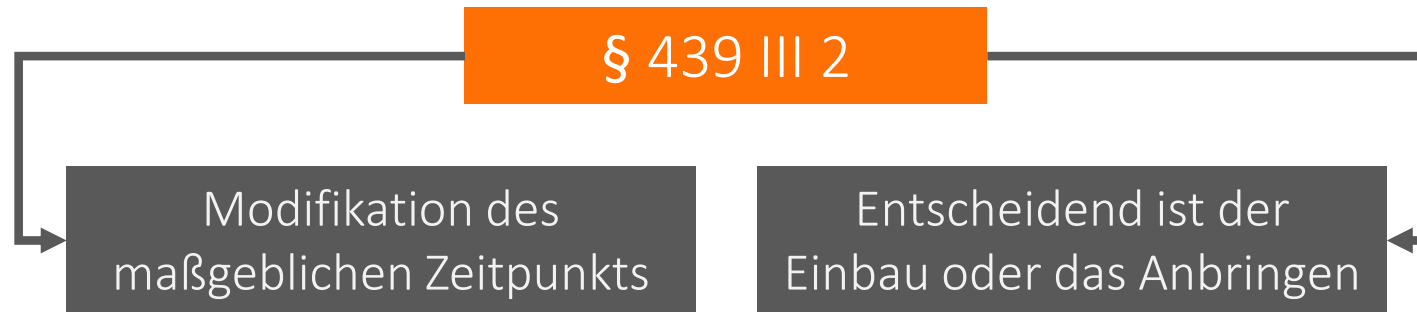
▶ § 439 III 2

§ 439 III 2

„§ 442 I ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass **für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen** der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache durch den Käufer tritt.“



▶ § 439 III 2



Demnach besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz, wenn der Käufer den Mangel vor Einbau kannte oder ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist

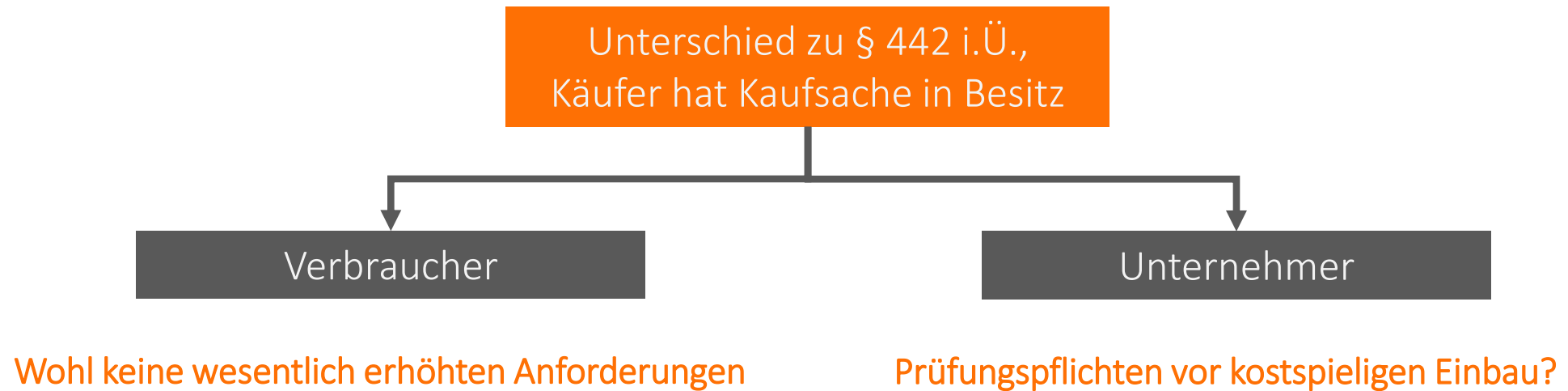
Hat der Verkäufer arglistig gehandelt, ist nur positive Kenntnis des Käufers schädlich

Kannte der Käufer den Mangel schon beim Vertragsschluss, so kann er sich von vornherein nicht auf Gewährleistungsrechte berufen, erst recht nicht auf Aufwendungsersatz



▶ § 439 III 2

P! Welche Sorgfaltsanforderungen sind zu stellen?





▶ Verschiebungen

§ 439 III ist neu, daher verschieben sich die nachfolgenden Absätze

§ 440 wurde an die neue Reihenfolge angepasst





▶ Abweichungen

§ 309 Nr. 8b lit. cc.

„§ 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in allgemeinen Geschäftsbedingungen **unwirksam**

Nr. 1 – 7 (...)

Nr. 8 (sonstige Haftungsausschluss bei Pflichtverletzung)

a) (...)

b) (Mängel)

eine Bestimmung, durch die bei **Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen**

aa) (...)

bb) (...)

cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)

die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zweck der Nacherfüllung **erforderlichen Aufwendungen** nach § 439 Abs. 2 und 3 oder § 635 Abs. 2 zu tragen oder zu ersetzen;



▶ Der Rückgriff des Verkäufers

Unternehmerregress/Verkäuferregress



▶ Bisherige Lage

§§ 478, 479



Sog. Unternehmerregress bisher in §§ 478, 479 geregelt. Hier insb. Letztkauf von Verbraucher nötig.



Diese Regelungen wurden überwiegend in die § 445a und § 445b verschoben. § 478 enthält lediglich noch ergänzende Sonderregelungen.



§ 445a Rückgriff des Verkäufers

(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (**Lieferant**), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Abs. 2 und 3 sowie § 475 Abs. 4 und 6 zu tragen hatte, wenn der vom Verkäufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.

(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Verkäufer geltend gemachten Mangels oder sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen den jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

(4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.



▶ Grundproblem

Die Verpflichtungen im Rahmen der Nacherfüllung - insb. diejenigen aus § 439 II, III – können recht hohe Kosten verursachen. Diese sind zudem verschuldensunabhängig.

Diese Kosten sollen grds. den
Letztverantwortlichen treffen (§§
445a)

Die Regelung im allgemeinen
Kaufrecht ist konseq., da auch die
§§ 439 II, III hier gelten



▶ Lösung in § 445a

§ 445a I
ist eine eigene
Anspruchsgrundlage.

Sog. **selbstständiger Regress**



Die Aufwendungen aus § 439 II, III und im Fall eines VerbrGüterkaufs § 475 IV, VI sind dem Verkäufer durch den Lieferanten grds. zu ersetzen

§ 445 a II
ist keine eigene
Anspruchsgrundlage.

Sog. **unselbstständiger Regress**



Vorrang der Nacherfüllung entfällt im Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Lieferanten. Daher **keine Frist** nötig. **VSS des § 437 Nr. 2 o. 3 i.Ü.** müssen jedoch vorliegen



§ 445b Verjährung von Rückgriffsansprüchen

- (1) Die in § 445a Abs. 1 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung der Sache.
- (2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Abs. 1 bestimmten Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.
- (3) Die Abs. 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.



▶ § 445b I

§ 445b Abs. 1 bezieht sich **auf den selbstständigen Regressanspruch** aus § 445a Abs. 1. Die Regelung des Paragraphen 445a Abs. 1 fällt **nicht** unter die Verjährungsregel des § 438. Insoweit stellt **§ 445b Abs. 1 eine speziellere Vorschrift dar.**

Demnach verjährt der selbstständige Regressanspruch in 2 Jahren ab
Ablieferung der Sache.



▶ Maßgeblicher Zeitpunkt

Beachte:

Mit Ablieferung ist die Übergabe der Sache durch den Lieferanten an den Letztverkäufer und bei der Lieferkette die vom jeweiligen Verkäufer an seinen Vertragspartner als Käufer gemeint.



▶ § 445b II

§ 445b Abs. 2 regelt die Verjährung der Rechte aus § 445a Abs. 1 und § 437 und enthält eine **Ablaufhemmung**.

Die Regelung wird **dann relevant**, wenn die Rechte, auf die sich § 445b Abs. 2 bezieht, dem Grunde nach verjährt sind. Die Ablaufhemmung greift jedoch **dann nicht**, wenn seit der Ablieferung **5 Jahre** verstrichen sind. Die Fünfjahresfrist dient der Rechtssicherheit.



▶ Ergänzende Bestimmungen (§ 478)

§ 478 (I)

Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers

- (1) Ist der **letzte Vertrag** in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf (§ 474), findet **§ 477** in den Fällen des § 445a Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.



▶ Ergänzende Bestimmungen (§ 478)

§ 478 (II)

Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers

(2) Auf eine **vor Mitteilung eines Mangels** an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von Abs. 1 sowie von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443, 445a Abs. 1 und 2 sowie von § 445b abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem **Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich** eingeräumt wird. **Satz 1 gilt unbeschadet des § 307 nicht** für den **Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz**. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.



▶ Ergänzende Bestimmungen (§ 478)

§ 478 (III)

Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers

(3) Die Abs. 1-2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.



▶ Abweichungen

§ 478 (III)

Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers

(3) Die Abs. 1-2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.



Verbrauchsgüterkauf



▶ § 474

- (1) Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein **Verbraucher** von einem **Unternehmer** eine **bewegliche Sache** kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich **auch** bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.
- (2) Für den Verbrauchsgüterkauf geltend **ergänzend die folgenden Vorschriften** dieses Untertitels. Dies gilt **nicht** für **gebrauchte Sachen**, die in einer **öffentlich zugänglichen Versteigerung** verkauft werden, an der der **Verbraucher persönlich teilnehmen kann**.



▶ Einzelfragen zur Verbrauchereigenschaft

Wer ist Verbraucher?

→ Gem. § 13 eine natürliche Person, die den Kauf zu privaten Zwecken tätigt

Aus welcher Perspektive und nach welchen Kriterien ist die Verbrauchereigenschaft zu ermitteln?

→ Zu bestimmen aufgrund äußerer Umstände, nach den Erklärungen des Käufers, dem Auftreten des Käufers und dem Inhalt des Vertrags. Nicht entscheidend ist der innere Wille

Kann sich der Verbraucher auf §§ 474ff berufen, wenn er eine Unternehmereigenschaft vorgespiegelt hat oder einen Unternehmer als Strohmann eingesetzt hat?

→ Nein! Der Täuschende Verbraucher ist grds. nicht schutzwürdig. **Anders** (Umgehung nach § 476 I 2), wenn der Verbraucher Unternehmereigenschaft zusichert und der Verkäufer böswillig ist

Wie ist bei gemischten Käufen zu entscheiden?

→ Hier ist nach dem Schwerpunkt zu bewerten

▶ Einzelfragen zur Unternehmereigenschaft

Wer ist Unternehmer?

→ Richtet sich nach § 14. Natürliche, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften die bei Abschluss des Kaufvertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Berufsausübung handeln

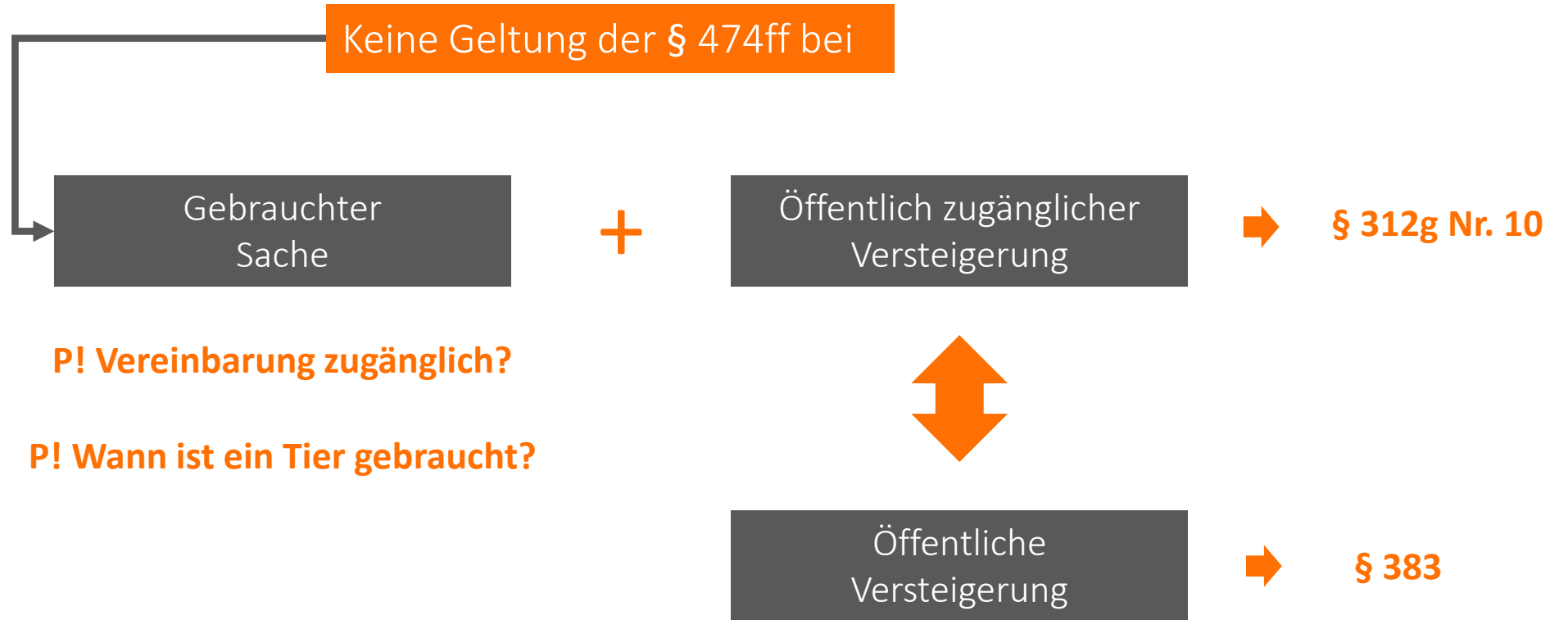
Sind branchenfremde Nebengeschäfte erfasst?

→ Grds. ja (im Zweifel)!

Reicht die Tätigkeit im Nebenberuf?

→ Grds. ja!

▶ Abs. 2



▶ Erweiterung des § 475

§ 475 I, II

(1) Ist eine Zeit für die nach § 433 zu erbringenden Leistungen weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger diese Leistung **abweichend von § 271 Abs. 1 nur unverzüglich** verlangen. Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall **spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben**. Die Vertragsparteien können die Leistung sofort bewirken.

(2) **§ 447 Abs. 1** gilt mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung **nur dann** auf den Käufer übergeht, **wenn der Käufer** den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat **und** der Unternehmer den Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.



► Erweiterung des § 475

§ 475 III, IV

(3) § 439 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass **Nutzungen nicht herauszugeben** oder durch ihren Wert zu ersetzen sind. Die **§§ 445 und 447 Abs. 2** sind **nicht** anzuwenden.

(4) Ist eine Art der Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 ausgeschlossen oder kann der Unternehmer diese nach § 275 Abs. 2 oder 3 oder § 439 Abs. 4 Satz 1 verweigern, **kann er die andere Art der Nacherfüllung nicht wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten nach § 439 Abs. 4 Satz 1 verweigern**. Ist die andere Art der Nacherfüllung wegen der Höhe der Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 unverhältnismäßig, **kann der Unternehmer den Aufwandsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken**. Bei der Bemessung dieses Betrags sind insbesondere der Wert der Sache im mangelfreien Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

▶ Erweiterung des § 475

§ 475 V, VI

(5) § 440 Satz 1 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Verkäufer die Nacherfüllung gemäß Abs. 4 Satz 2 beschränkt.

(6) Der Verbraucher kann von dem Unternehmer für Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 und 3 entstehen und die vom Unternehmer zu tragen sind, **Vorschuss** verlangen.

 Verschiebung

→ § 475 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 474 Abs. 3

→ § 475 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 474 Abs. 4

→ § 475 Abs. 3 entspricht dem Grunde nach dem bisherigen § 474 Abs. 5



▶ § 475 IV

§ 475 Abs. 4 Satz 1 stellt eine spezielle Regelung gegenüber § 439 Abs. 4 dar. Ist nur eine Art der Nacherfüllung möglich oder sind beide Alternativen zwar dem Grunde nach möglich, jedoch für sich genommen jeweils unverhältnismäßig, so liegt **absolute Unverhältnismäßigkeit** vor. Die Vorschrift stellt klar, dass der Verkäufer in einem solchen Fall die Leistung nicht wegen Unverhältnismäßigkeit nach § 439 Abs. 4 Satz 1 verweigern kann.

§ 475 Abs. 4 Satz 2 gewährt für solche Fälle eine **Einrede**. In Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH wird hier die Möglichkeit des Verkäufers eröffnet, auch im Fall der absoluten Unverhältnismäßigkeit eine Einrede **dahingehend zu erheben, dass der Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung der Aufwendungen** (typischerweise Einbaukosten und Ausbaukosten) **auf einen angemessenen Betrag beschränkt wird**. Demnach ergibt sich aus § 475 Abs. 4 Satz 2 ein **beschränktes Leistungsverweigerungsrecht**.



▶ § 476

§ 476

- (1) Auf eine **vor Mitteilung eines Mangels** an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die **zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie** von den **Vorschriften dieses Untertitels abweicht**, kann sich der Unternehmer **nicht berufen**. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden **auch dann** Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen **umgangen** werden.
- (2) Die **Verjährung** der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann **vor Mitteilung eines Mangels** an den Unternehmer **nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert** werden, **wenn** die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als **zwei Jahren**, bei **gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr** führt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten **unbeschadet der §§ 307-309 nicht** für den Ausschluss oder die Beschränkung des **Anspruchs auf Schadensersatz**.

 § 477**§ 477**

Zeigt sich innerhalb von **sechs Monaten** seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird **vermutet**, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, **es sei denn**, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels nicht vereinbar.

P! Reichweite der Vermutung?

 § 478**§ 478**

Enthält nur noch Sonderbestimmungen für den Regress im Fall des Verbrauchsgüterkaufs

I.Ü. ist der Regress in §§ 445a f. geregelt

P! Wann ist § 477 anwendbar?

Zur Möglichkeit Abweichender Vereinbarungen beachte Palandt/Weidenkaff § 478 Rn. 7f.

Änderungen im Werkvertragsrecht

Insb. die klausurrelevanten Änderungen

▶ Änderungen im Werkvertragsrecht

§ 632 a

(1) Der Unternehmer kann von dem Besteller eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Unternehmer. § 641 Abs. 3 gilt entsprechend. (...).

(2) (...)

▶ Änderungen im Werkvertragsrecht

§ 640

- (1) Der Besteller **ist verpflichtet**, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. **Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert** werden.
- (2) **Als abgenommen gilt ein Werk auch**, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine **angemessene Frist zur Abnahme** gesetzt hat **und** der Besteller die Abnahme **nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat**. Ist der Besteller ein **Verbraucher**, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 **nur dann** ein, wenn der Unternehmer den **Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat**; der Hinweis muss in **Textform** erfolgen.

▶ Änderungen im Werkvertragsrecht

§ 648 a BGB

- (1) **Beide Vertragsparteien** können den Vertrag aus **wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.
- (2) Eine **Teilkündigung** ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.
- (3) **§ 314 Absatz 2 und 3 gilt** entsprechend.
- (4) (Feststellungspflichten zum Leistungsstand/Beweislast)
- (5) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.
- (6) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

▶ Änderungen im Werkvertragsrecht

Der Bauvertrag § 650 a ff BGB

- (1) Ein **Bauvertrag** ist ein Vertrag über die **Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau** eines **Bauwerks**, einer **Außenanlage** oder eines **Teils** davon. Für den Bauvertrag gelten **ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Kapitels** → § 650b bis 650h
- (2) Ein Vertrag über die Instandhaltung eines Bauwerks **ist ein Bauvertrag**, wenn das Werk für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung ist.

▶ Änderungen im Werkvertragsrecht

Besonderheiten des Abschnitts

- § 650b, Änderungsvereinbarung/Anordnungsrecht des Bestellers
- § 650c, Anpassung der Vergütung bei Anordnungen nach § 650b
- § 650g, Zustandsfeststellung (gemeinsam/einseitig); Schlussrechnung, insb. prüffähige Rechnung nötig
- § 650h, Schriftform der Kündigung

▶ Änderungen im Werkvertragsrecht

Verbraucherbaupvertrag § 650i ff

- (1) Verbraucherbaupverträge sind Verträge, durch die der **Unternehmer** von einem **Verbraucher** zum **Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude** verpflichtet wird.
- (2) Der Verbraucherbaupvertrag bedarf der **Textform**.
- (3) Für Verbraucherbaupverträge gelten **ergänzend die folgenden Vorschriften** dieses Kapitels.

▶ Änderungen im Werkvertragsrecht

Besonderheiten des Abschnitts

- § 650j, grds. Angaben nach Artikel 249 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche anzugeben
- § 650k, Vorgaben zum Vertragsinhalt, u.a. Auslegungsregeln
- § 650l, Grds. Widerrufsrecht nach § 355 und Belehrungspflicht
- § 650m, Insb. Regelungen zu Abschlagszahlungen
- § 650n, Herausgabe und Erstellung von Unterlagen
- § 650n, Verbot abweichender Vereinbarungen; Umgehungsverbot